

**Prüfungsordnung
für die Master-Studiengänge
Architektur Mediamanagement
und
Architektur: Projektentwicklung
der Hochschule Bochum
vom 15. April 2010
in der Fassung der Änderungsordnungen
vom 22. Dezember 2011 (AB Nr. 686) und 10. Juli 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2008 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 516) hat die Hochschule Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen, Präsentation und Kolloquium

II. Master-Prüfung

§ 12 Leistungspunkte (Credits)

§ 13 Module; Studienverlaufsplan

§ 14 Prüfungen, Zulassung, Termine, Wiederholung

§ 15 Master-Thesis

§ 16 Masterkolloquium und Bewertung der Masterthesis

§ 17 Ergebnis der Master-Prüfung, Gesamtnote

§ 18 Zeugnis, Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 21 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan AMM Architektur Mediamanagement

Anlage 2: Studienverlaufsplan MAE Architektur Projektentwicklung

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für die Master-Studiengänge Architektur Mediamanagement und Architektur Projektentwicklung des Fachbereichs Architektur an der Hochschule Bochum. Sie regelt die Zugangsvoraussetzungen sowie die Master-Prüfung in diesen Studiengängen.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Das zur Master-Prüfung führende Studium vermittelt den Studierenden vertiefte wissenschaftliche Grundlagen und weiterführendes Spezialwissen in ausgewählten Anwendungsgebieten. Durch fachübergreifende Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden die Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten erhalten.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und im Fachgebiet die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die bestandene Master-Prüfung bildet den Abschluss in den Master-Studiengängen Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in dem Masterstudiengang Architektur Mediamanagement verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in dem Masterstudiengang Architektur: Projektentwicklung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.
- (4) Der Master-Abschluss ist gemäß § 67 HG Zugangsvoraussetzung zu Promotionsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen 12 Monate. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Module des Masterstudiums werden nur im Jahresturnus angeboten.
- (2) Das Lehrvolumen für den Master-Studiengang beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS). Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 60 Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), entsprechend 1.800 Arbeitsstunden (siehe § 12).

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses (mindestens Gesamtnote 2,5) eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs von mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit (240 Credit Points) aus dem Bereich Architektur. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers.

- (2) Absolventinnen und Absolventen eines 6- oder 7-semesterigen Bachelorstudiengangs können mit der Auflage eines Angleichstudiums im Umfang von in der Regel 60 oder 30 Leistungspunkten zum Masterstudium zugelassen werden. Voraussetzung ist ein qualifizierter Bachelor-Studienabschluss (mindestens Gesamtnote 2,5). Die genaue Ausgestaltung des Angleichstudiums wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Die Prüfungen des Angleichstudiums müssen vor der Teilnahme an den Modulen der Masterstudiengänge Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung im Rahmen des Studienplanes und der Prüfungsordnung des achtsemestrigen Bachelor-Studienganges Architektur der Hochschule Bochum abgelegt werden.
- (3) Eine Einschreibung in den Master-Studiengang Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung und eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird gemäß § 50 Abs. 1 Hochschulgesetz versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule in einem verwandten oder vergleichbaren Master-Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Eine Einschreibung ist jedoch möglich, wenn das Fach, das endgültig nicht bestanden wurde, nicht zu den Pflichtprüfungselementen dieses Studiengangs gehört. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der zuständige Prüfungsausschuss, ob wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung die Einschreibung versagt wird.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfungsangelegenheiten der Master-Studiengänge Architektur Mediamanagement und Architektur Projektentwicklung regelt der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Architektur. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bochum. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern des Fachbereiches Architektur. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, sowie ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der zuständige Fachbereichsrat wählt ferner zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Bochum tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss trifft Maßnahmen zur Prüfungsorganisation oder veranlasst diese. Er ist zuständig für die Behandlung von Widersprüchen gegen in Prüfungen gegebene Noten und

Beurteilungen sowie für Entscheidungen bei Widersprüchen gegen ein Prüfungsverfahren. Bei Widersprüchen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen. Er berichtet dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und der Studiendauer und schlägt dem Fachbereichsrat bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat. Dem Prüfungsausschuss und seiner bzw. seinem Vorsitzenden steht das Prüfungsamt des Fachbereichs Architektur zur Seite.

- (3) Der Prüfungsausschuss wird in der Regel von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder ihrer oder seiner Vertreterin bzw. ihren oder seinem Vertreter zu Sitzungen einberufen, in Ausnahmefällen von zwei Ausschussmitgliedern gemeinsam.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder bei sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen an den Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner/seines Vorsitzenden werden der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten mit rechtsmittelfähigem Bescheid unverzüglich mitgeteilt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
- (8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses werden Ergebnisprotokolle gefe-

tigt.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer oder die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer
 1. selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und
 2. in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Wird jemand aus zwingenden Gründen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt, der nicht selbstständig gelehrt hat, so muss die Beisitzerin oder der Beisitzer eine selbstständig Lehrende oder ein selbstständig Lehrender sein.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem 2-semesterigen Master-Studiengang Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Leistungen, die in anderen Master-Studiengängen oder an anderen Hochschulen in vergleichbaren Studiengängen mit dem Abschluss Master oder gleichwertig erbracht worden sind, werden angerechnet soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt. Die erreichten Leistungspunkte sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Leistungen, die bereits zu einem akademischen Abschluss geführt haben, werden nicht noch einmal angerechnet.
- (4) Leistungen an ausländischen Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt. Die erreichten Leistungspunkte sind dabei zu berücksichtigen. Für die Bewertung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bei anerkannten Prüfungsleistungen von ausländischen Partnerhochschulen erscheinen auf dem Zeugnis die Fachbezeichnungen dieser Hochschulen.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden durch Noten differenziert beurteilt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart und nach Anhörung der sachkundigen Beisitzerin oder des sachkundigen Beisitzers bewertet. Die Bewertung der Master-Thesis erfolgt entsprechend § 16 in Verbindung mit § 8 Abs. 3.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend (= nicht bestanden)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5		die Note „sehr gut“
über	1,5	bis 2,5	die Note „gut“
über	2,5	bis 3,5	die Note „befriedigend“
über	3,5	bis 4,0	die Note „ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine zeitlich befristete schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss werden aktenkundig gemacht. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet. Vor der Entscheidung wird ihr oder ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben.

§ 10

Klausurarbeiten

- (1) Durch die Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit vorgegebenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Lehrgebiet mit den in der Lehrveranstaltung vermittelten Methoden lösen kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwei bis maximal 4 Stunden.
- (4) Klausuraufgaben werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern den fachlichen Erfordernissen entsprechend gestellt. Werden Klausuraufgaben einer Klausur von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt, so legen diese die Gewichtung ihrer Klausuranteile vorher fest; sie beurteilen die Klausur gemeinsam entsprechend § 8.

§ 11

Mündliche Prüfungen, Präsentation und Kolloquium

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und einschlägige Arbeits- und Lösungsmethoden kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Eine mündliche Prüfung dauert 20 bis höchstens 30 Minuten.

- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, werden in einem Protokoll festgehalten. Vor der Festsetzung der Note konsultiert die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen bzw. Prüfer. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.
- (4) Die Präsentation von Studienleistungen und das dazugehörige Kolloquium sind entsprechend den Regelungen für mündliche Prüfungen durchzuführen.

II. Masterprüfung

§ 12

Leistungspunkte (Credits)

- (1) Das Studium wird in einer modularisierten Form, basierend auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen angeboten. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der quantitativen Bewertung der Studienleistungen der Studierenden. Die Leistungspunkte (Credits) sind ein Maß für die Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbearbeitung und den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Das ECTS geht von einer regelmäßigen Belastung mit 900 Arbeitsstunden entsprechend 30 Credits je Semester aus. 1 Credit entspricht 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwandes.
- (3) ECTS-Credits werden erst nach Abschluss der zu leistenden Arbeit und der entsprechenden Beurteilung der erzielten Lernergebnisse vergeben. Für die Vergabe genügt die ausreichende Erfüllung der Leistung, bescheinigt durch eine Prüfung mit Bewertung (Note).
- (4) Die Zuordnung der Credits zu den Modulen ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1 bzw. Anlage 2) festgelegt.

§ 13

Module; Studienverlaufsplan

- (1) Prüfungen sind in allen im Studienverlaufsplan dargestellten Modulen zu bestehen.
- (2) Die angegebenen Prüfungszeitpunkte am Ende des 1. bzw. 2. Studienseesters entsprechen dem Regelstudienverlauf.

§ 14

Prüfungen: Zulassung, Termine, Wiederholung

- (1) An den Prüfungen des Master-Studienganges Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung kann nur teilnehmen,
 1. wer an der Hochschule Bochum für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer gem. § 52 HG zugelassen ist und
 2. mindestens 240 Credits aus einem vorangegangenen Bachelor-Studiengang gemäß § 4 Abs. 1 nachweisen kann oder alle Modulprüfungen des Angleichstudiums gemäß § 4 Abs. 3 bestanden hat. Ist eine Modulprüfung des Angleichstudiums gemäß § 4 Abs. 3 endgültig nicht bestanden, kann das Masterstudium nicht fortgeführt werden.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungen zu den im Studienverlaufsplan aufgeführten Lehrgebieten und der Master-Thesis mit dem abschließenden Kolloquium.
- (3) Die Prüfungen finden zu festgesetzten Zeitpunkten studienbegleitend während der Vorlesungszeit statt. Sie können vor dem im Studienverlauf vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (4) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden des Lehrgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten zu orientieren, die aufgrund des Modulhandbuchs für die betreffende Lehrveranstaltung vorgesehen sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zusammen mit den Prüferinnen und Prüfern zwei Monate im Voraus die Termine und die Prüfungsformen der Prüfungen verbindlich fest. Die einzelnen Prüfungstermine werden nach der Meldung (Absatz 6) vom Prüfungsamt koordiniert.
- (6) Die verbindliche Meldung zu Prüfungen findet in einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraum statt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin von der Prüfung abmelden.
- (7) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat muss sich in einer Prüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

- (8) Macht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern und die oder den Behindertenbeauftragten der Hochschule konsultieren.
- (9) Im Prüfungsverfahren werden die gesetzlichen Mutterschaftsfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigt.
- (10) Prüfungsergebnisse werden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang am Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (11) Für eine nicht bestandene Prüfung muss nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer für diese Prüfung zeitnah eine Wiederholungsprüfung angeboten werden. Bei Versäumnis gilt § 9 Abs. 1 und 2.
- (12) Eine Prüfung kann zweimal wiederholt werden, nicht bestandene Prüfungen in entsprechenden Modulen anderer Hochschulen werden dabei angerechnet. Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Eine Prüfung in einem Pflichtmodul ist nach drei „nicht bestanden“ bewerteten Versuchen endgültig nicht bestanden.
- (13) Prüfungen können in schriftlicher (§ 10) oder mündlicher Form (§ 11) oder durch die Präsentation prüfungsrelevanter Studienleistungen in einem Kolloquium (§ 11) vorgenommen werden.

§15

Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis mit dem anschließenden Kolloquium bildet den abschließenden Teil der Master-Prüfung.
- (2) Die Master-Thesis besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer einschlägigen Aufgabe aus dem Gebiet Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung, der angemessenen visuellen und der zusätzlichen schriftlichen Darstellung der angewandten wissenschaftlichen Methoden und des Ergebnisses. Zur schriftlichen Darstellung gehört eine vorangestellte Zusammenfassung von max. zwei Seiten DIN A 4. Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine derartige Aufgabe selbstständig zu bearbeiten und dass sie oder er die Ergebnisse klar und verständlich darstellen kann.
- (3) Die Master-Thesis kann betreut werden von jeder Professorin bzw. jedem Professor, jeder Honorarprofessorin bzw. jedem Honorarprofessor oder jeder bzw. jedem Lehrbeauftragten der oder die in diesem Studiengang lehrt und gem. dieser Prüfungsordnung zur Prüferin bzw. Prüfer bestellt werden kann.

- (4) Dem Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten nach einer bestimmten Betreuerin oder einem bestimmten Betreuer bzw. einem eigenen Thema für die Master-Thesis wird nach Möglichkeit entsprochen. Die Entscheidung liegt beim Prüfungsausschuss, der dafür sorgt, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein geeignetes Thema erhält.
- (5) Zur Master-Thesis des Master-Studiengangs Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung wird nur zugelassen,
 1. wer an der Hochschule Bochum für den jeweiligen Master-Studiengang eingeschrieben ist und
 2. im Falle des § 4 Abs. 3 alle Prüfungen des Angleichstudiums bestanden hat sowie
 3. alle Modulprüfungen bestanden hat.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag muss eine Aussage darüber enthalten, ob im Studiengang Architektur an einer anderen Hochschule eine Master-Thesis bereits mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (7) Die Bearbeitungsdauer für die Master-Thesis nach Ausgabe des Themas beträgt höchstens 12 Wochen. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Die Themenstellung ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Einmal kann das Thema innerhalb der ersten vier Bearbeitungswochen ohne Begründung folgenlos zurückgegeben werden.
- (8) Die Master-Thesis wird vom Prüfungsausschuss mit der Nennung der Betreuerin oder des Betreuers ausgegeben. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Master-Thesis gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Abgabetermin wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bekannt gegeben.
- (9) Die vollständige Master-Thesis ist fristgerecht der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern (Prüfungsamt). Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Versand der Arbeit durch einen Zustelldienst ist das Tagesdatum der Aufgabe aktenkundig zu machen und maßgebend. Der Nachweis obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten.
- (10) Ist die Abgabefrist verstrichen, ohne dass die Masterarbeit dem Prüfungsamt vorliegt, so gilt die Master-Thesis als „nicht bestanden“ (5,0), es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Bearbeitungszeit kann in diesem Fall angemessen verlängert werden. § 9 Abs. 2 ist ggf. anzuwenden. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

- (11) Die Wiederholung oder der Neubeginn nach einer Rückgabe der Aufgabe kann nur mit einer neuen Aufgabenstellung für diese Kandidatin oder diesen Kandidaten erfolgen.
- (12) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16

Master-Kolloquium und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Das Master-Kolloquium ist Teil der Master-Thesis. Es gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu zeigen, dass sie oder er befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Master-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre interdisziplinären Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu vertreten sowie ihre Bedeutung einzuschätzen. Das Kolloquium findet im Rahmen der Fachbereichsöffentlichkeit statt und dauert in der Regel ca. 20 Minuten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Masterkolloquium ist mit der Abgabe der Thesis, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann vorab mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis gestellt werden. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt dann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Das Master-Kolloquium muss innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Master-Thesis stattfinden, andernfalls verliert die Thesis ihre Gültigkeit.
- (4) Zum Master-Kolloquium kann nur zugelassen werden,
 - a. wer die Einschreibung als Studierende oder Studierender des Fachbereiches Architektur in diesem Studiengang vorweist,
 - b. wer alle Prüfungen des Studiums erfolgreich absolviert hat,
 - d. deren oder dessen Master-Thesis von den Prüfern zur Bewertung zugelassen ist.
- (5) Die Master-Thesis mit dem Kolloquium wird von mindestens fünf Prüferinnen oder Prüfern unter Ausschluss der Öffentlichkeit bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein. Die übrigen Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt, dabei soll mindestens eine weitere Prüferin oder Prüfer aus der Lehre im Studiengang Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung berücksichtigt werden. Externe Berichterstatter können zur Beratung zugelassen werden.
- (6) Können sich die Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine Note einigen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei erhält die Einzelbewertung der Betreuerin oder des Betreuers ein doppeltes Gewicht. Der Bewertungsvorgang ist zu protokollieren.

- (7) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Eine mit wenigstens „ausreichend“ bewertete Master-Thesis kann nicht wiederholt werden.

§17

Ergebnis der Master-Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und die Master-Thesis mit dem Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Master-Zeugnisses wird nach folgenden Gewichtungen ermittelt:
1. Es wird ein Mittelwert aus den nach CP gewichteten Noten der Prüfungen der Module 1 bis 5 gebildet. Dieser Mittelwert geht mit dem Faktor 0,6 in die Gesamtnote ein.
 2. Die Note der Master-Thesis (Modul 6) geht mit dem Faktor 0,4 in die Gesamtnote ein.
- (3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung endgültig mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet gilt. Die Master-Prüfung in diesem Studiengang ist ebenso „nicht bestanden“, wenn die Master-Thesis zum zweiten Mal mit „nicht bestanden“ bewertet wird oder so bewertet gilt.

§ 18

Zeugnis, Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ein von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.
- (2) Ferner wird der Absolventin oder dem Absolventen die von der Präsidentin oder vom Präsident gesiegelte und unterzeichnete Urkunde über den akademischen Grad „Master of Arts“ ausgehändigt. Die Urkunde enthält neben der Angabe des Fachbereichs Architektur die Angabe des Studienganges Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung
- (3) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung enthält:
1. Die Gesamtnote entsprechend § 17 Abs. 2;
 2. die relative ECTS-Note gemäß Absatz 4;
 3. die Bezeichnungen der Module mit den Modulnoten und den zugehörigen Credits; auf Wunsch können die Noten anderer Module im Zeugnis dargestellt werden - bei im Ausland studierten Modulen in der Originalsprache und mit Angabe der Hochschule;

4. die Note der Thesis mit dem Kolloquium entsprechend § 16 sowie das Thema der Thesis.
- (4) Die ECTS-Note wird – bezogen auf den jeweiligen Studiengang - nach dem Europäischen Credit-Transfer-System nach folgender Einteilung vergeben, sobald eine Kohorte von mindestens 40 Absolventinnen oder Absolventen gebildet werden kann:
- A die besten 10%
 - B die nächsten 25%
 - C die nächsten 30%
 - D die nächsten 25%
 - E die nächsten 10%.

Dabei werden die jeweils letzten 10 Semester (ohne das laufende Semester) in die Berechnung der ECTS-Note einbezogen.

- (5) Zur internationalen und nationalen Bewertung und Einstufung des Abschlusses stellt die Hochschule Bochum ein Diploma Supplement aus.
- (6) Das Prüfungsamt erstellt auf Antrag eine Bescheinigung über die während des Studiums absolvierten Module bzw. Teilmole (Transcript of Records), Die Bescheinigung enthält die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen sowie die erreichten Leistungspunkte.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über Prüfungsergebnisse bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über Prüfungsergebnisse bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung über Prüfungsergebnisse ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre oder seine jeweiligen Prüfungsunterlagen, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern geregelt. Im Verhinderungsfall kann die Einsichtnahme auch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

§ 21

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur Mediamanagement an der Hochschule Bochum vom 16. August 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 473), zuletzt geändert am 15. März 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 487) und die Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur vom 27. August 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 406) außer Kraft. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2009/2010 erstmalig für den Master-Studiengang Architektur Mediamanagement bzw. Architektur Projektentwicklung an der Hochschule Bochum eingeschrieben werden. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium im Studiengang Architektur Mediamanagement an dieser Hochschule aufgenommen haben, findet die Master-Prüfungsordnung vom 16. August 2004 bis einschließlich Sommersemester 2010 weiterhin Anwendung.

Diese Prüfungsordnung wird veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Architektur.

Bochum, den 15. April 2010

Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)